

Angebot eines Präventionsgesprächs

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

Sie konnten krankheitsbedingt seit mehr als sechs Wochen Ihren Dienst nicht wahrnehmen. Ich hoffe, dass Sie bald wieder gesund sind, und wünsche Ihnen gute Besserung.

(Alternativ, wenn Beschäftigte aktuell nicht krank sind: Sie konnten im vergangenen Jahr krankheitsbedingt mehr als sechs Wochen Ihren Dienst nicht wahrnehmen.)

Möglicherweise haben die Bedingungen und Belastungen am Arbeitsplatz zur Entstehung Ihrer Krankheit beigetragen. Um dies herauszufinden, sieht § 84 Absatz 2 des Sozialgesetzbuches Teil IX¹ ein Gesprächsangebot des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn an seine Beschäftigten vor. In diesem Gespräch kann geklärt werden, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen der erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

Ein derartiges Gespräch würde ich gerne mit Ihnen führen, um gemeinsam zu überlegen, welche Hilfen Ihnen zur Wiederherstellung Ihrer Gesundheit und zum Erhalt Ihrer Arbeitsfähigkeit angeboten werden können. Dieses Gespräch ist freiwillig, gesundheitsfördernde Maßnahmen können nur gemeinsam gefunden und mit Ihrer Zustimmung festgelegt werden. Falls Sie dieses Angebot nicht annehmen möchten, entstehen Ihnen keine Nachteile.

Die Beschäftigtenvertretungen (s.u.) sind an dem Gespräch und an einem eventuellen Eingliederungsverfahren beteiligt, es sei denn, Sie wünschen dies für die eine oder andere Person ausdrücklich nicht. Die Beschäftigtenvertretungen sind auch gerne bereit, mit Ihnen ein vorbereitendes Gespräch zu führen und Sie zu beraten. Selbstverständlich sind alle am Gespräch Teilnehmenden zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Sie können auch die Beratung des betriebsärztlichen Dienstes in Anspruch nehmen bzw. diesen am Gespräch beteiligen.

Damit das Gespräch in einer möglichst vertrauensvollen Situation stattfinden kann, können Sie nach den Vorgaben der Dienstvereinbarung Gesundheit zusätzlich eine Person Ihres Vertrauens mitbringen und ggf. eine andere übergeordnete Führungskraft für die Leitung des Gesprächs vorschlagen.

Alle zur Sprache kommenden persönlichen Informationen unterliegen strengen Regelungen zum Datenschutz, über die Sie zu Beginn des Gesprächs genau informiert werden:

Als Gesprächstermin schlage ich Ihnen den _____ vor.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir telefonisch oder mit dem beigefügten Rückmeldebogen den Gesprächstermin bestätigen würden, und bitte um eine entsprechende Mitteilung. Wenn ich von Ihnen bis zum _____ keine Mitteilung erhalte, gehe ich davon aus, dass Sie an einem Präventionsgespräch nicht interessiert sind,

Mit freundlichem Gruß

Schulleiter/-in

Personalrat
@senbwf.berlin.de

Schwerbehindertenvertretung
@senbwf.berlin.de

Frauenvertreterin
@senbwf.berlin.de

Betriebsarzt

¹ § 84 Absatz 2 Sozialgesetzbuch IX vom 19.06.2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2004 lautet.

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie die Art und den Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.